

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Kattowik

Herausgegeben im Auftrag des Regierungspräsidenten

Verlag: Priebratschs Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau u. Kattowik.
Postcheck-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 90 *Rpf* vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 *Rpf*.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 2. Dienstag, den 16. April 1940. I. Jahrgang.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. — 1. Versicherung der Schüler und Schülerinnen. — 2. Schülerunfallversicherung der Schulen, die bei der Schles. Provinzial-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt versichert sind. — 3. Bücher und Schriften. — 4. Bücher und Schriften. —

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Versicherung der Schüler und Schülerinnen.

Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen mit Einverständnis des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von der Agrippina und dem Verbande öffentl. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland gemeinsam geschlossenen Kollektivversicherung sind durch Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. 3. 40 — K II 9310/29. 1. 40 E Ia E II a E III c E IV E V — bekanntgegeben worden. Dieser Runderlaß wird auch im Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgedruckt. Durch die neue Vereinbarung werden von der Versicherung folgende Gruppen erfasst:

Gruppe A: Schüler(innen), Lehrkräfte, Hilfskräfte, Hausmeister der Schulen aller Art im Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums.

Gruppe B: Teilnehmer(innen) und Lehrkräfte der Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge im Geschäftsbereich der Ämter Erziehung und körperliche Erziehung des Reichserziehungsministeriums.

Gruppe C: Jugendliche in Gemeinschaften und Vereinigungen (z. B. NSRL-Gemeinschaften, Betriebs-sportgemeinschaften) außerhalb der HJ.

Unter diesen wesentlichen Erweiterungen ist der mit der Agrippina abgeschlossene Vertrag über die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Jugendlichen mit folgender Maßgabe fortgesetzt:

1. Die Agrippina gewährt Versicherungsschutz

- a) allen Schüler(innen) und sonstigen unter den Vertrag fallenden Jugendlichen, den Lehrkräften, Hilfslehrkräften, Hausmeistern gegen die Folgen körperlicher Unfälle, die den Versicherten im Schulturnen und allen hierzu gehörigen schulischen Veranstaltungen der Leibeserziehung

(bzw. soweit es sich um die Versicherten der obengenannten Gruppen B und C handelt — während ihrer dienstlichen Betätigung) einschließlich des unmittelbaren Hin- und Rückweges hierzu zustoßen,

b) für die gesetzliche Haftpflicht aller in der schulischen Leibeserziehung bzw. den sonst durch den Vertrag gedeckten Veranstaltungen tätigen Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister aus ihrer dienstlichen Betätigung.

2. Eingeschlossen in den Vertrag ist die sogenannte Schüler-Unfallversicherung (das gesamte Schullisiko), d. h. also alle Unfälle, die der Schuljugend während des gesamten Aufenthalts innerhalb des Schulgebäudes, des Schulgrundstücks und außerhalb des Schulgrundstücks bei Veranstaltungen der Schule und der Arbeitsgemeinschaften für den Schießsport sowie auf unmittelbarem Wege zum und vom Schulgrundstück und zu und von den genannten Veranstaltungen zustoßen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch

a) auf mittelbare Kriegsschäden, die sich z. B. infolge der Verdunkelung oder bei Auffuchen von Luftschutzräumen aus Anlaß von Fliegeralarm und Luftangriffen ereignen,

b) auf Unfälle, die durch einen von der Schulleitung veranlaßten Einsatz der Schuljugend zu Kriegshilfsdiensten eintreten, sowie auch Schäden beim Einsatz für die landwirtschaftlichen Hilfsarbeiten oder bei der vormilitärischen Ertüchtigung.

4. Bei den Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen ist nicht mitversichert der praktische Unterricht an Werkzeugmaschinen und an den mit besonderen erhöhten Gefahren verbundenen Schulungseinrichtungen. Hierfür muß der Versicherungsschutz beson-

ders beantragt werden. Der etwaige Schaden wird von der Berufsgenossenschaft getragen.

5. Die Versicherungsprämien betragen:

- a) für Schüler(innen) — ausgenommen die unter 6 b aufgeführten — in Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern 48 Rpf.,
in Gemeinden unter 50 000 Einwohnern 24 Rpf.,
für jeden Schüler(in) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für das Versicherungsjahr,
- b) für Schüler(innen) unter 10 Jahren in allen Gemeinden gleichmäßig 24 Rpf.,
für jeden Schüler(in) und für das Versicherungsjahr.
- c) für Schüler(innen) der Fach- und Berufsfach- und Berufsschulen, für jeden Schüler(in) oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für das Versicherungsjahr 15 Rpf.,
- d) für Teilnehmer(innen) an den Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen im Geschäftsbereich der Ämter Erziehung und körperliche Erziehung des Reichserziehungsministeriums für jeden Lehrgangsteilnehmer(in), oder Lehrkraft, Hilfslehrkraft, Hausmeister und für die Dauer des Lehrgangs 48 Rpf.,
- e) für Teilnehmer(innen) an den Lehrgängen der Kreisportlehrer und im Flugmodellbau, soweit sie nicht bereits eine Prämie nach Ziff. 5 a entrichtet haben, für jeden Teilnehmer(in) oder Lehrkraft, Hilfskraft, Hausmeister und für die Dauer bis zu 3 Tagen 24 Rpf.,
- f) für die Jugendlichen in Gemeinschaften und Vereinigungen (z. B. NSRL-Gemeinschaften, Betriebsportgemeinschaften) außerhalb der HJ., für jeden Jugendlichen oder Leiter und auf das Versicherungsjahr 48 Rpf.,
- g) für sonstige Jugendliche außerhalb der HJ., für jeden Jugendlichen, Leiter und für das Versicherungsjahr 20 Rpf.
Eingeschlossen in die Prämie ist die Reichssteuer und bei der Versicherung der Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister und Leiter auch der Beitrag für die Haftpflichtversicherung.

6. Die Versicherungsleistungen sind erheblich erweitert, sie betragen:

- a) für den Todesfall, Begräbniskosten 1000 RM.,
zusätzlich für Überführungskosten, wenn der Versicherte außerhalb seines Heimatortes tödlich verunfallt ist, bis zu 500 RM.,
- b) für den Invaliditätsfall bei völliger Invalidität 25 000 RM.

Bei teilweiser Invalidität gelten folgende Voll-Invaliditätssummen:
aa) wenn die teilweise Invalidität

- bis zu 33 1/3% einschließlich beträgt, gilt als zugrunde zu legende Voll-Invaliditätssumme der Betrag von 10 000 RM.,
- bb) wenn die teilweise Invalidität bis zu 50% einschließlich beträgt, gilt als zugrunde zu legende Voll-Invaliditätssumme der Betrag von 20 000 RM.,
- cc) wenn die teilweise Invalidität über 50% beträgt, gilt als zugrunde zu legende Voll-Invaliditätssumme der Betrag von 25 000 RM.
außerdem sind einige Invaliditätsgrade erhöht worden,
- c) bei vorübergehenden Unfallfolgen, zahlbar vom 4. Tage nach Eintritt des Unfalls täglich 1 RM.,
oder Übernahme der Heilungskosten für jeden Versicherungsfall bis zu 500 RM.
Bei Zahnbeschädigungen erfolgt Ersatz der Zahnbehandlungskosten bis zu 500 RM.

Handelt es sich um einen schweren Fall, der zur Abwendung einer etwaigen Invalidität höhere Heilungskosten erfordert, so könnten die Heilungskosten bis zu 2500 RM. übernommen werden. Auf die Versicherungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

7. Sämtliche Schüler(innen) der staatl. höh. Schulen sind zwangsläufig ab 1. April 1940 dieser Gemeinschafts-Kollektivversicherung angeschlossen. Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte, Hausmeister dieser Schulen sind gegen Zahlung der gleichen Prämie versichert, wenn sie ebenfalls beitreten.

Die nichtstaatlichen höh. Schulen, die sich dem bisherigen Vertrag mit dem Verband bereits angeschlossen haben, werden ohne weiteres in diesen neuen Vertrag einbezogen.

8. Die Schulunterhaltungsträger der Volks-, Mittel-, Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen und der nichtstaatlichen höh. Schulen können, wenn sie Versicherungsschutz nehmen wollen, soweit nicht besondere Anordnungen entgegenstehen, diesem Vertrag zu den gleichen Bedingungen beitreten. Der Beitritt kann bei den günstigen Prämien, Leistungen und Bedingungen nur dringend empfohlen werden. Selbst wenn einzelne Schüler bereits zum Teil durch eine Familienkrankenversicherung u. dgl. geschützt sind, ist die Teilnahme an dieser Gemeinschafts-Kollektivversicherung wegen der erheblich weitergehenden Leistungen, insbesondere bei schweren Unfällen mit Invaliditätsfolgen, durchaus zweckmäßig.
9. Lehrkräfte, die zu einer anderen Schule übertreten, bleiben versichert, wenn sie am 1. Mai zur Versicherung angemeldet worden sind und die Prämie für das Versicherungsjahr entrichtet haben. Die

Versicherer sind ferner bereit, Lehrkräfte auch dann bei sich zu versichern, wenn nur ein Teil des Lehrkörpers bei ihr und der restliche Teil gar nicht oder bei einer anderen Gesellschaft versichert ist. Im übrigen werden die Lehrkräfte aber selbst darauf achten müssen, daß sie dauernd versichert sind.

10. Stichtag für die Anmeldung zur Versicherung im Versicherungsjahr 1. April 1940—41 ist

- a) für alle Schulen der 1. Mai,
- b) für alle übrigen Jugendlichen der 1. April.

Sämtliche Schulen nehmen eine vorläufige Anmeldung baldmöglichst unmittelbar an die Agrippina, Allgem. Vers.f.A.G., Köln 16, Schließfach 258, vor. Diese vorläufige Anmeldung muß die genaue Anschrift nebst Kreis und Regierungsbezirk enthalten. Abschrift dieser Anmeldung ist bei den Volks- und Mittelschulen, den Kreisportlehrern bei den Schulräten und Kreis Schulbeauftragten, bei den höh. Schulen, Berufs- und Fachschulen mir unmittelbar vorzulegen. Diese Anmeldung ist notwendig, damit bei eintretenden Unfällen darüber Klarheit herrscht, welche Schulen Versicherungsschutz genießen. Die endgültige Anmeldung und Prämienabrechnung erfolgt nach dem Bestande der Schüler, Schülerinnen, Lehrkräfte usw. am 1. 5. 1940. Den Schulen, die ihren Beitritt zur Versicherung erklären, werden die neu geschaffenen Anmelde- und Prämienabrechnungsvordrucke zum 1. 5. 1940 durch die Agrippina unmittelbar zugestellt, die dann ausgefüllt der Agrippina einzureichen sind.

Die Prämien sind bis zum 15. 5. 1940 unmittelbar an die Agrippina abzuführen. Die Schulleiter, die Schulunterhaltungsträger (Gemeinden) usw. sind dafür verantwortlich, daß die auf die einzelnen Schulen entfallende Gesamtprämie für alle Schüler(innen), Lehrkräfte usw. der Anstalt fristgemäß bis zum 15. 5. d. Js. eingezahlt wird. Rückstände darf es nicht geben. Alle Schadenmeldungen sind grundsätzlich an die zuständigen Leiter aller Schulen einzureichen, die sie an den Verband, öffentl. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin, weitergeben. Die Schadenabwicklung aller Unfälle wird durch diesen Verband durchgeführt, während die Geschäftsführung, Organisation und die Einziehung der Prämien der Agrippina obliegt.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 22. 12. 39 — II K Nr. 72/39 — weise ich nochmals darauf hin, daß ein Versicherungsschutz für alle Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte erforderlich ist. Ich erwarte, daß alle Schulen von dieser Versicherung Gebrauch machen. Mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse ist es angebracht, daß Prämienkosten für alle Volksschulen durch die Schulunterhaltungsträger übernommen werden. Auf Eindämmung der Unfallgefahr durch zweckmäßige Sicherheitsvorkehrungen wird dauernd hinzuwirken sein, damit die Erfolge der Leibeszurückziehung nicht durch vermeidbare Unfälle beeinträchtigt werden.

Den Schulen, die im Laufe des Schuljahres 1940 noch eröffnet werden, ist diese Verfügung durch die Schulräte und Kreis Schulbeauftragten zur Beachtung zuzustellen.

Diese Verfügung wird auch im Amtlichen Schulblatt vom 16. 4. veröffentlicht.

Verteiler:

Leiter der höh. Schulen,
Leiter der Volks- u. Mittelschulen, d. d. Kreis Schulbeauftragten,
Schulräte und Kreis Schulbeauftragten.

Kattowitz, den 28. März 1940.

Der Regierungspräsident.

II K Nr. 72
II E II 1 a, II E II 2, II E III, I K.

Nr. 2.

Schülerunfallversicherung der Schulen, die bei der Schles. Provinzial-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt versichert sind.

Die Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Breslau 16, Tiergartenstr. 55 bis 61, stellt ihren Versicherungsnehmern frei, sich dem Verträge der „Agrippina“ anzuschließen, d. h. die Schles. Provinzial-Unfall-Versicherungsanstalt gibt diejenigen Schülerunfallversicherungsverträge zum Schluß des Schuljahres 1939/40 frei, bei denen die Schulen bis zum 1. Mai 1940 die Erklärung abgeben, daß sie eine neue Schülerunfallversicherung bei der „Agrippina“ auf Grund des Ministerialerlasses vom 4. März 1940 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1940, S. 184) abgeschlossen haben. Nach ausdrücklicher Mitteilung der Schles. Provinzial-Versicherungsanstalt erstreckt sich die Freigabe auch auf Schulen des ehemaligen Regierungsbezirks Oppeln, die jetzt zum Regierungsbezirk Kattowitz gehören.

Wegen der Neuanmeldung der Versicherung bei der „Agrippina“ ist im Sinne meiner Verfügung vom 28. März 1940 — II K Nr. 72 ff. (Amtl. Schulbl. vom 16. April 1940) zu verfahren. Nach Abschluß der Versicherung bei der „Agrippina“ ist bei der Schles. Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung Antrag auf Freigabe zu stellen unter der Erklärung, daß der Übertritt zur „Agrippina“ erfolgt ist.

Um eine Vereinheitlichung der Versicherungsfragen herbeizuführen, ersuche ich, von dieser Übertrittsmöglichkeit zur „Agrippina“ Gebrauch zu machen.

Diese Verfügung wird auch im Amtl. Schulblatt veröffentlicht.

Verteiler:

Oberbürgermeister Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg,
Landräte Beuthen, Gleiwitz,
Schulräte dieser Bezirke.
Direktoren der höheren Schulen dieser Bezirke.
Direktoren der Oberschulen Pleß, Tarnowitz.

Kattowitz, den 10. April 1940.

Der Regierungspräsident.

II K Nr. 72.

Nr. 3.

Bücher und Schriften.

Verlag: B. G. Teubner in Leipzig C. 1, Poststraße 3.

Schriftenreihe **M a c h t u n d E r d e**:

Haushofer, Das agrarpolitische Weltbild,

Zeck, Die deutsche Wirtschaft und Südosteuropa,

Oehlich, Das politische System der orientalischen Staaten,

Siewert, Der Atlantik. Geopolitik eines Weltmeeres,

Widenbauer, Böhmen und das deutsche Schicksal.

Mit diesen Heften wird dem Lehrer ein gutes Hilfsmittel zu geopolitischer Darstellung weltgeschichtlicher Fragen und bedeutender Zeitereignisse, ihrer Ursachen und Wirkungen, im Unterricht geboten.

Kattowitz, den 20. März 1940.

Der Regierungspräsident.

II E II 2.

Nr. 4.

Bücher und Schriften.

Mit Unterstützung und unter Förderung der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften ist im

Verlag für nationale Literatur, Stuttgart, herausgegeben:

Rektor Dr. phil. Szliska:

Erziehung zum Wehrwillen.

Pädagogisch-methodisches Handbuch für Erzieher.

Preis 18,50 RM.

Geleitworte schrieb der Reichswalter des NSLB. und der Reichskriegsminister. In Anbetracht der entscheidenden Bedeutung der wehrkundlichen Erziehung unserer Jugend bietet diese Neuerscheinung eine begrüßenswerte und wertvolle methodische Handreichung.

Die Anschaffung wird empfohlen.

Kattowitz, den 4. April 1940.

Der Regierungspräsident.

II E II 2 Nr. 2317.

Wir halten vorrätig in
unserer Buchhandlung

Haushofer, Das agrarpolitische
Weltbild 87 S. 1.80

Zeck, Die deutsche Wirtschaft
und Südosteuropa 102 S. 2.—

Oehlich, Das politische System
der orientalischen Staaten
88 S. 1.80

Siewert, Der Atlantik 98 S. 2.—

Widenbauer, Böhmen und das
deutsche Schicksal 101 S. 2.—

Bitte bestellen Sie bei
uns

Dr. Szliska

Erziehung zum Wehrwillen.

Pädagogisch — methodisches
Handbuch für Erzieher.

Preis 18.50

BUCHHANDLUNG *Priebatsch* KATTOWITZ

Grundmannstraße 20 Ruf 31515

Herausgegeben von der Regierung in Kattowitz. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Karl-Hans Hintermeier, Breslau 1, Ring. 58. — Verlag: Priebatschs Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier) Breslau und Kattowitz. — Druck: Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E.G.m.b.H. — Anzeigengebühr nach Preisliste 1.